

**Wasserrecht;
Stadt Ingolstadt (Gartenamt);
Gewässerausbau / Ausbau eines Teilabschnitts der Einbogenlohe
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (Standortbezogene Vorprüfung)**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Gartenamt der Stadt Ingolstadt beantragte bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Ingolstadt eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau eines Teilabschnitts der Einbogenlohe. Der geplante neue fünfte Bauabschnitt zur Einbogenlohe, Teil Nord, befindet sich auf dem städtischen Grundstück mit der Flur-Nr. 133 der Gemarkung Brunnenreuth.

Der Abschnitt Einbogenlohe Nord verbindet die bereits renaturierten Teile der Einbogenlohe und schafft einen großflächigen Verbund für Tiere und Pflanzen. Durch das beantragte Projekt wird ein kleinteiliger, vielgestaltiger Lebensraum mit offenen Wasserflächen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Gehölzflächen geschaffen, das insbesondere der Verbesserung und nachhaltigen Sicherung eines für Ingolstadt typischen Landschaftsbilds dient und den angrenzenden biotopkartierten Bereich aufwertet.

Bei dem Projekt „Einbogenlohe Nord“ sollen auf dem städtischen Grundstück vielfältige Grünstrukturen auf einer Flächengröße von insgesamt knapp 3.600 m² geschaffen werden, u.a. soll ein grundwassergespeistes Kleingewässer mit ca. 600 m² Wasserfläche ausgebaut werden. Als Bestand auf dem Grundstück, das sich als leichte Mulde im Gelände abzeichnet, findet sich bisher am Ostrand ein Gehölzstreifen. Der Rest der städtischen Fläche wird derzeit als Wiese landwirtschaftlich genutzt.

Das geplante Projekt ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Ingolstadt als Lohbogen gekennzeichnet und Teil des zweiten Grünrings. Ziel des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ist die Renaturierung und Wiederherstellung der ehemaligen Lohe mit Wasser- und Feuchtflächen, Wiesen und Sträuchern. So soll ein wichtiger Biotopbaustein und durchgehender Lohenzug am Ortsrand von Spitalhof geschaffen werden

Vorhabensträgerin ist das Gartenamt der Stadt Ingolstadt, Auf der Höhe 54, 85051 Ingolstadt.

Vor dem durchzuführenden Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht. Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war zu prüfen, ob für den naturnahen Ausbau eines Gewässers unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG (§§ 7 bis 14 UVPG) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass es für dieses Vorhaben (Gewässerausbau eines Teilabschnitts der Einbogenlohe) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten berührt sind.

Für Gewässerausbauten sind grundsätzlich wasserrechtliche Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Da für diesen Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, konnte eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

Ingolstadt, 03.11.2022
Stadt Ingolstadt
Umweltamt